



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion

Verfügung

vom 12. Okt. 2015

5252

E	13. Okt. 2015
Verantwortlicher:	z.K.

Kanton Zürich Volkswirtschaftsdirektion Amt für Verkehr Planverwaltung	
PBG	
Bülach	0053-0158

Stadt Bülach

Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Feldstrasse, Abschnitt Erachfeldstrasse bis Ifangstrasse und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien am Ifangweg und an der Ifangstrasse, Abschnitt Erachfeldstrasse bis Grenzstrasse

Baulinien. Der Stadtrat Bülach hat mit Beschluss vom 16. September 2015 an der Feldstrasse, Abschnitt Erachfeldstrasse bis Ifangstrasse, die bestehenden Verkehrsbaulinien RRB Nrn. 2245/1968, 3905/1972 und 5912/1976 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt sowie am Ifangweg und an der Ifangstrasse, Abschnitt Erachfeldstrasse bis Grenzstrasse, Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Niveaulinien sind keine betroffen. Die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die am 16. September 2015 vom Stadtrat Bülach beschlossene teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Feldstrasse, Abschnitt Erachfeldstrasse bis Ifangstrasse sowie die Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien am Ifangweg und an der Ifangstrasse, Abschnitt Erachfeldstrasse bis Grenzstrasse, wird gemäss dem bei den Akten liegenden Plan genehmigt.
- II. Der Genehmigungsentscheid ist gemäss § 5 Abs. 3 PBG von der Stadt Bülach zusammen mit dem Stadtratsbeschluss zu veröffentlichen und aufzulegen.
- III. Der Stadtrat Bülach wird eingeladen, dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss und Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
- IV. Innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen kann gegen diese Verfügung beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- V. Verfügungskopie an:
AFV, Bauen an Staatsstrassen (1-fach)

Im Auftrag der Volkswirtschaftsdirektion

Markus Traber, Chef Amt für Verkehr

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 03. Dez. 2015 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: